

sächlich 803 in Mainz erlassen wurden. Untersuchungen zur Kaisergesetzgebung von 802/803⁷⁰ konzentrieren sich auf das „gewissermaßen als Programm des kaiserlichen Königtums“⁷¹ bezeichnete Kapitular Nr. 33⁷². Ohne den zunehmenden Pseudo-Nova im Bereich der Kapitularien gleich ein neues „Erstmals“ hinzufügen zu wollen, sei doch festgehalten, daß, sollte sich unsere Annahme bestätigen, der Anfangsphase kaiserlicher Legislative eine noch größere Bedeutung beizumessen wäre, als bislang schon angenommen.

Zwischenbilanz

Wir dürfen ein vorläufiges Resümee ziehen: Der in den Handschriften ohne sichtbare Zäsuren geschriebene Text des *Capitulare pro praesenti tribulatione* zeigt bei näherem Zusehen erstaunlich klare, fast symmetrische Strukturen, eine Gliederung in zwei Hauptteile mit drei Kapiteln à drei Unterkapiteln, von denen zwei inhaltlich vollkommen miteinander korrespondieren. Überschrift und Schluß runden das Ganze ab. Zumindest intern erfüllt unser Stück somit das für Kapitularien übliche, bislang vermißte Kriterium der Kapiteleinteilung ungeachtet fehlender Zahlen, die auch sonst häufig weggelassen sind. Of-

70) Vor allem François Louis GANSHOF, *Le programme de gouvernement impérial de Charlemagne*, in: «Renovatio Imperii». Atti della giornata internazionale di studio per il Millenario (Ravenna, 4-5 novembre 1961) (1963) S. 63-96; zitiert nach der englischen Ausgabe: Charlemagne's programme of imperial government, in: GANSHOF, *The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History*. Translated by Janet SONDHEIMER (1971) S. 55-85, hier S. 56 ff. und neuerdings nach seinem oben Anm. 14 genannten Buch (S. 310 ff.) Thomas Martin BUCK, „*Capitularia imperatoria*“. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, HJb 122 (2002) S. 3-26. Buck, der MGH Capit. 1 Nr. 33, 34 und 121 zusammensieht, gedenkt S. 7 zustimmend der pessimistischen Beurteilung der Forschungslage im 19. Jh. (BM² Nr. 377). Zwischenzeitlich ist aber so mancher Fortschritt erzielt worden. Hier sei nur erneut das zu 802/803 gehörende Kapitularienfragment *De sacrilegis* angemeldet, über das ausführlich handeln: Hubert MORDEK / Michael GLATTHAAR, *Von Wahrsagerinnen und Zauberern. Ein Beitrag zur Religionspolitik Karls des Großen*, AKG 75 (1993) S. 33-64, hier S. 47 ff.; wiederabgedruckt in: Hubert MORDEK, *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, ausgewählt zum 60. Geburtstag (2000) S. 229-260, hier S. 243 ff.

71) Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, bearbeitet von Claudius VON SCHWERIN (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abt., 1. Teil, 2. Bd., ²1928) S. 129.

72) MGH Capit. 1 Nr. 33 S. 91-99.